



Landkreis Görlitz

Vorlage Nr. BV/012/2024

Geschäftsbereich
Landrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Kreistag des Landkreises Görlitz	04.09.2024	Entscheidung	öffentlich

TOP **Wahl Mitglieder in die „Große Landkreisversammlung,, und Benennung eines stimmberechtigten Mitgliedes für die Landkreisversammlung**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag des Landkreises Görlitz wählt und bestellt neben dem Landrat als geborenes Mitglied als stimmberechtigtes Mitglied für die Landkreisversammlung

Roland Maiwald
2. Der Kreistag des Landkreises Görlitz wählt und bestellt neben dem Landrat als geborenes Mitglied und dem nach Ziffer 1 gewählten stimmberechtigten Mitglied die weiteren (nicht stimmberechtigten) vier Mitglieder des Kreistages in die „Große Landkreisversammlung“:

Octavian Ursu
Karsten Starke
Hajo Exner
Frank Domel
3. Von den vier nach Ziffer 2 gewählten Mitgliedern des Kreistages benennt der Landkreis Görlitz

Octavian Ursu

als Stellvertreter für das nach Ziffer 1 gewählte Mitglied für die Landkreisversammlung.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung

Der Sächsische Landkreistag ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein. Alle sächsischen Landkreise haben sich zu diesem Kommunalen Spitzenverband zusammengeschlossen, der seinen Sitz in der Landeshauptstadt Dresden hat. Ziel ist es, die kommunale Selbstverwaltung auf der Kreisebene innerhalb des demokratischen Staatsaufbaus zu sichern und zu stärken und in diesem Sinn die Anteilnahme und Mitwirkung der Bevölkerung an der selbstverantwortlichen Gestaltung des öffentlichen Lebens in den Landkreisen zu wecken und zu fördern. Der Verein hat sich als Aufgaben die Wahrung der gemeinsamen Interessen und Vertretungen der sächsischen Landkreise in ihrer Gesamtheit gegenüber anderen Institutionen gestellt, sowie die verfassungsrechtlich garantierte Mitwirkung beim Zustandekommen und beim Vollzug von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Rechtsvorschriften und Erlassen, durch die die Landkreise berührt werden, die Information und Beratung der Landkreise einschließlich Erarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen. Die sächsischen Landkreise sind im Deutschen Landkreistag vertreten und arbeiten mit den übrigen Kommunalen Spitzenverbänden zusammen. Eine weitere Aufgabe ist die Förderung und Unterstützung regionaler Interessen der sächsischen Landkreise.

Die gesetzlichen Vorschriften für die Wahl der Vertreter in die Landkreisversammlung regelt § 9 Abs. 1 der Satzung des Sächsischen Landkreistages vom 2. August 1990 zuletzt geändert mit Beschluss der 31. Landkreisversammlung am 7. September 2015

Auszug

aus der Satzung des Sächsischen Landkreistages § 9 Abs. 1 und 4

§ 9 Landkreisversammlung

(1) In der Landkreisversammlung (Vollversammlung der Mitglieder) wird jeder Landkreis durch den **Landrat** und **ein vom Landkreis zu bestimmendes Kreistagsmitglied vertreten**. Der Landrat wird im Verhinderungsfall durch einen von ihm beauftragten Beigeordneten seines Landkreises vertreten. **Das Kreistagsmitglied wird im Verhinderungsfall durch ein anderes vom Landkreis bestimmtes Kreistagsmitglied vertreten**, das **aus den Reihen der weiteren vier Kreisräte** stammen soll, die der Landkreis zusätzlich in die „Große Landkreisversammlung“ im Sinne des Abs. 4 entsenden kann. Der Kommunale Sozialverband wird durch den Verbandsdirektor vertreten. Das Geschäftsführende Präsidialmitglied ist in der Versammlung stimmberechtigt. Jeder Mitgliedsvertreter und Stimmberechtigte hat eine Stimme.

(4) Auf Beschluss der Landrätekonzferenz kann die ordentliche Landkreisversammlung als „Große Landkreisversammlung“ durchgeführt werden, wenn die Landrätekonzferenz im Einzelfall Bedarf für eine verbreiterte Repräsentanz der Kreistage sieht. In diesem Fall sind neben dem in Abs. 1 S. 1 benannten Kreistagsmitglied je Landkreis **noch vier weitere vom Landkreis zu bestimmende Kreistagsmitglieder einzuladen**. Diese repräsentieren ihren jeweiligen Kreistag in der Landkreisversammlung. **Eines dieser vier Kreistagsmitglieder ist vom Landkreis zugleich als Stellvertreter des in Abs. 1 Satz 1 genannten Kreistagsmitgliedes zu benennen** und vertritt bei dessen Verhinderung zusammen mit dem Landrat den Landkreis. In diesem Fall ist es stimmberechtigt. Im Übrigen sind diese vier Kreistagsmitglieder nicht stimmberechtigt.